

des Tatbestandes.

Öfter jedoch tritt der Fall auf, daß Unterstellte oder Dienstgradniedere aus einer persönlichen Verärgerung Über die Forderung nach konsequenter Pflichterfüllung im Dienst ihre Vorgesetzten in der Öffentlichkeit beleidigen. Nicht vom Gesetz dagegen werden die Beleidigung und die Verleumdung zwischen im Dienstverhältnis und im Dienstgrad gleichgestellten Militärpersonen erfaßt. Soweit hier §§ 137 oder 138 gegeben sind, ist gemäß § 253 Abs. 4 für die Verfolgung derartiger Verfehlungen der Kommandeur zuständig, der das Disziplinarrecht anzuwenden hat.

Eine tätliche Beleidigung gemäß § 270 ist denkbar. Vorrangig sind beim Vorliegen einer Tätlichkeit zwischen Militärpersonen des beschriebenen militärischen Verhältnisses §§ 267 und 268 zu prüfen.

Verletzung des Beschwerderechts (§ 271)

In der Rechtspraxis der Militärgerichte ist dieser Tatbestand völlig bedeutungslos. Des sozialistischen Charakters der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik wegen, auf Grund der hohen politisch-moralischen Reife unserer Kommandeure und Leiter und der institutioneilen Sicherung der Rechte der Militärpersonen im sozialistischen Staat sind Straftaten der beschriebenen Art Ausnahmesehungen.

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist auch hier das Vorliegen eines Vorgesetzten - Unterstellten - Verhältnisses, wobei Täter im Sinne des Gesetzes nur ein Vorgesetzter sein kann. Er muß eine Beschwerde, die gemäß der Vorschrift (in der NVA die DV-10/6) ordnungsgemäß eingereicht wurde, nicht bearbeiten, zurückhalten oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme nötigen.

Den Bedingungen des militärischen Lebens entsprechend ist genau festgelegt, was unter einer "ordnungsgemäß eingereichten Beschwerde" zu verstehen ist.